

Projekt: Blockheizkraftwerk (BHKW) Osterwald
Firma: ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Standort: Landkreis Graftschaft Bentheim, Gemeinde Osterwald

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Auf dem Betriebsplatz Osterwald soll ein Blockheizkraftwerk (BHKW) errichtet werden. Die Anlage wird errichtet, um die Erdölbegleitgasmengen des Erdölfeldes Georgsdorf energetisch zu nutzen. Der erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz der Stromversorgung dezentral eingespeist. Die produzierte Wärme wird u.a. im Produktionsprozess auf dem Betriebsplatz Osterwald verwertet. Das BHKW hat eine thermische Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW und einer elektrischen Gesamtleistung von 4,5 MW.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Kumulierende bzw. sich gegenseitig verstärkende Wirkungen mit bestehenden Vorhaben sind nicht vorhanden.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Das BHKW wird auf dem bestehenden Betriebsplatz Osterwald errichtet. Es werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Die bei der Erdölgewinnung anfallenden Begleitgase werden nicht abgefackelt, sondern durch das BHKW energetisch genutzt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Das BHKW wird nach dem Stand der Technik betrieben. Die Emissionswerte der TA Lärm werden eingehalten. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen durch Licht- und Lärmemissionen zu erwarten.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Zur Überwachung auf Gasaustritt und Brand ist die Betonschallhaube mit Gaswarngeräten und Rauchmeldern ausgestattet.

Die gaszuführenden Systeme sind gemäß DVGW ausgeführt.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch den Betrieb des Blockheizkraftwerkes werden keine erheblichen Lärm- und Luftemissionen verursacht. Die Grenzwerte der TA Lärm und TA Luft werden eingehalten.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/ Cardo am 16.10.2023 überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Das EU-Vogelschutzgebiet V13 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor liegt in einer Entfernung von ca. 2,8 km zum Vorhaben. Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Angrenzenden zum bestehenden Betriebsplatz befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Osterwald“.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Der chemische Zustand des Grundwassers ist gem. der Wasserrahmenrichtlinie als schlecht einzustufen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH plant auf dem Betriebsplatz Osterwald die Installation eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zur energetischen Nutzung des Erdölbegleitgases im Feld Georgsdorf. Das BHKW hat eine thermische Feuerungswärmeleistung von 10,5 MW und einer elektrischen Gesamtleistung von 4,5 MW. Das geplante BHKW soll auf dem bestehenden Betriebsplatz Osterwald der EMPG errichtet werden. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Angrenzend zum bestehenden Betriebsplatz befindet sich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Osterwald“. Die Wasserqualität wird aufgrund der Nähe zu bergbaulichen Einrichtungen ständig überprüft. Laut Vorprüfungsunterlagen ist eine negative Beeinflussung durch den Bergbaubetrieb nicht bekannt.

Zusätzlich befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Die Beeinträchtigungen während der Bau- und Bohrphase sind zeitlich und lokal begrenzt und stellen nach Prüfung des LBEG keine erheblichen negativen Auswirkungen dar.

In der anschließenden Betriebsphase ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Landkreises abzuwarten.

Clausthal Zellerfeld, den 17.10.2023

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez. 

AZ.: L1.4/L67007/03-08_02/2023-0037